

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Eickhoff

13.12.2014

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

***Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht***

*10707 Berlin Sächsische Str. 22*

*Tel. 030 21234164 oder 015202099626*

*Fax 032121336265 ; ra\_dr\_eickhoff@web.de*

*Web : <http://wolfgang-eickhoff.de>*

*Der Bundesgerichtshof hat vereinfacht entschieden: Bearbeitungsgebühren dürfen von der Verbrauchern für Darlehen nicht genommen werden und dass im Rahmen der Höchstverjährung am 31.12.2014 alle Ansprüche bis 2004 bis einschließlich 2010 verjähren. Aufgrund der so genannten Regelverjährung von 3 Jahren heißt dies, dass noch in 2010 gezahlte Gebühren unbedingt vor dem 31.12.2014 geltend gemacht werden müssen.*

*Dies wird gerne übersehen. Wir können wir nicht oft genug wiederholen, dass Einschreiben mit Rückschein keine verjährungsunterbrechende Wirkung haben, sondern nur die Zustellung beweisen.*

*Viele, schließlich bei mir Hilfe suchende Verbraucher haben sich mithilfe der Webseiten der Verbraucherzentralen usw. mit Formularschreiben an verschiedene Banken gewandt mit der Aufforderung, Ihnen die Gebühren zurückzuerstatten oder wenigstens auf die Verjährungseinrede zu verzichten. Die Reaktionen der Banken sind hier sehr, sehr unterschiedlich:*

*Einige Institute, die auf ihren Ruf bedacht sind, erstatten problemlos auch fällige Anwaltskosten wie zum Beispiel die Berliner Sparkasse aber auch andere. Andere Institute sind „hartleibiger“ :*

*In den hartnäckigsten Fällen antworten sie entweder gar nicht oder so vage, dass kein Verjährungsverzicht eintritt. Damit tritt automatisch Verjährung am 31.12.2014 ein. Gehören die renitenten Banken nicht einmal dem Bundesverband deutscher Banken usw. an, gilt als Schlichter die Bundesbank. Nur: Dann geht kein Ombudsmannverfahren mit verjährungsunterbrechender Wirkung.*

*Andere wie die TARGO Bank entdeckten den formularmässigen „Individualbeitrag“ als Variante zu Kreditbearbeitungsgebühren, die nicht zurückzuerstatten seien. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage nicht konkret entschieden. Dennoch entspricht er Bearbeitungsgebühren, so dass auch Individualbeiträge zu erstatten sind, wie wir meinen. Ähnliche Argumentationen anderer Banken, die ihre“ individuelle“ Beratung als Zusatzleistung im Autohaus sehen, sehen wir ebenfalls als falsch.*

*Andere wie die Santander Bank weigern sich, Anwaltskosten zu ersetzen. Sie meinen zu Unrecht, die Einschaltung eines Anwalts verstoße gegen die Schadensminderungspflicht. Nur: freiwillig geben diese Banken das Geld eben nicht heraus*

*Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin*